

den, aber ich wünsche nicht, daß sie über das Bedürfnis hinausgehen, sondern daß sie sich bloß als Heilmittel in denjenigen Klassen des Volks geriren sollen, wo das Duell jetzt herrschend ist.

Staatsminister v. Rönnert: Den Antrag auf Errichtung von Ehrengerichten in solcher Allgemeinheit kann das Ministerium nur für höchst bedenklich halten. Insofern jedoch der Regierung nur anheim gegeben werden soll, die Frage zu prüfen, ist gegen den Antrag Nichts weiter zu sagen. Bemerkten muß ich freilich, daß ich mir einen Erfolg nicht versprechen kann, wenn die Ehrengerichte nur die Wirksamkeit haben sollen, wie hier angedeutet worden ist. Es heißt: Streitigkeiten beizulegen, sollen sie verpflichtet und ermächtigt werden. Sie würden also nur Ausöhnung zu versuchen haben. Können sie aber den Beleidiger nicht wenigstens mit einem Vorwurf belegen, können sie demselben nicht die Zurücknahme einer Beleidigung aufgeben, können sie nicht dem Beleidigten eine Ehrenrettung zusprechen, können sie nicht entscheiden, daß der Beleidigte sich hierbei zu beruhigen habe; so wird der Erfolg sehr zweifelhaft. Wenn die Ansicht über den Zweikampf auf einem Vorurtheile beruht, so kann man auch nicht wissen, ob der Beleidigte sich ohne Zweikampf beruhigen, ob er seine Ehre für hergestellt halten wird. Es scheint überhaupt, daß, wie von einer Seite das Duell auf Vorurtheilen beruht, man auf der andern Seite auch den Begriff des Duells, und worin das Verbrechen bestehe, sich nicht ganz klar gemacht hat. Wie schon der Hr. Kriegsminister erwähnte, stammen die Duelle aus einem Zeitalter, wo die Ehre für das höchste Gut und der Muth, Verachtung selbst der Todesgefahr für die höchste Tugend gehalten wurde, und hieraus entwickelt sich auch der Begriff des Duells, aber ganz anders, als es von vielen Seiten dargestellt worden. Wenn Jemand an seiner Ehre sich beleidigt fühlt und den Beleidiger zum Zweikampf fordert, so will er nicht durch Tödtung und Verletzung des Beleidigers oder durch Selbsthülfe seine Ehre wieder herstellen; sondern er sagt: mir ist die Ehre lieber als das Leben, und ehe ich die Ehre verliere, will ich lieber das Leben zum Opfer bringen. Natürlich kann der Gegner, ohne seinerseits gegen die Gesetze der Ehre zu fehlen, ihn nicht wehrlos niederstoßen; sonst würde er ein Verbrechen begehen, sondern er kann nur dasselbe thun, sein Leben gleichfalls daran setzen, um den Kampf gleich zu machen. Hierauf beruht das Verbrechen, nicht in der Absicht, den Gegner zu tödten und zu verletzen, daher stellt sich auch das Verbrechen, wenn man es mit andern Verbrechen im Criminalgesetzbuche vergleichen will, dem ganz ähnlich, wenn Zwei sich mit gegenseitiger Einwilligung tödten oder wenigstens ihr Leben zum Opfer einsetzen wollen. Daß die Gesetzgebung über diesen Gegenstand sehr schwierig ist, das ist wohl keine Frage. Der Staat, wenn er an sich das Gefühl, aus dem es entspringt, die Ehrliche, nur achten kann, darf doch nicht zugeben, daß die Staatsbürger ihr Leben gegenseitig aufopfern und hingeben, und daß sie der Staatseinrichtung, welche für Bestrafung der Beleidigungen besondere Gesetze u. Behörden hingestellt hat, entgegenhandeln. Der Staat muß sie also bestrafen, und in der That haben die Beispiele anderer Staaten gezeigt, daß, wo man Duelle nicht bestraft, dieselben im-

mermehr überhand nehmen. Schwer ist es freilich, eine Strafe zu treffen, die auf der andern Seite dem Gefühle nicht widerspricht. Ich glaube aber, der Gesetzentwurf hat hier die richtige Mitte gehalten, weil man keinen Vorwurf gemacht hat, daß die Strafe zu gelind oder zu hart wäre.

Präsident: Die Sache scheint so zu liegen. Der Antrag des Herrn D. Großmann ist im Laufe der Verhandlung modificirt worden, und es haben sich einige Stimmen für die Modification des Antrags erhoben, daß in der Schrift der Hohen Staatsregierung anheim gegeben werde, den Gegenstand, die Ehrengerichte betreffend, einer nähern Prüfung und Berücksichtigung zu unterwerfen, und wenn hierin die Meinung derer, die dafür sind, liegt, so würde ich die Frage an die Kammer richten: Ob sie diesen Antrag in die Schrift aufgenommen wissen wolle? Diese Frage wird von 24 gegen 9 Stimmen bejaht.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß nach diesem Antrage der Herr Antragsteller damit einverstanden sein wird, daß man seinen 2. Antrag nicht weiter in Erwägung ziehe. Es hängt die Frage davon ab, ob Ehrengerichte einzurichten seien, die wohl beim gegenwärtigen Landtage nicht beantwortet werden dürfte.

D. Großmann: Ich fühle das allerdings, daß der Antrag nur eventuell gestellt worden ist; allein es würde doch auch für die Staatsregierung von Interesse sein, wenn die Kammer sich darüber ausspräche, ob ein solches Gesetz aufzunehmen sei; ob sie glaubt, daß diese Idee abhängig gemacht werde von dem Einfluß der Beachtung der Ehrengerichte, und daß namentlich das Pistolenduell unterdrückt werde.

Referent Prinz Johann: Die Frage wegen des Pistolenduells ist ganz unabhängig von der ersten und könnte für sich gestellt werden. Die Frage aber wegen der Ehrengerichte hängt ab von der Berücksichtigung des Antrags und von der Art und Weise, wie die Ehrengerichte eingeführt werden könnten. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sein dürfte, diesen Antrag in der Schrift mit zu erwähnen. Umgang davon kann bei der Prüfung nicht genommen werden.

D. Großmann: Ich will meinen zweiten Antrag modificiren und nur die Bestimmung auf das Pistolenduell in Vorschlag bringen.

Präsident: Ich hätte also die Kammer zu fragen: Ob sie das zweite Amendement des Hrn. D. Großmann unterstütze? Geschieht nicht ausreichend.

Referent Prinz Johann: Man könnte nun zum Antrage des Abg. Ziegler und Klipphausen schreiten. Derselbe wünscht zum Schlusse dieses Artikels den Zusatz: „Den Zweikampf unter Personen, welche zum Militärstande gehören, zu ahnden, soll allein der Militärbehörde überlassen sein. Ein Gleiches findet für die Studirenden statt, wo die Ahndung der Universitätsbehörde zuständig ist.“

Ziegler und Klipphausen: Der Zweikampf ist in den meisten Europäischen Staaten ein eingewurzelttes Vorurtheil. Wer sich seinem Feinde nicht entgegenstellte, kam in den Verdacht, als ob er sich dem Zweikampfe entziehen wolle, und der Feigheit. Der Staat kann nur vorbeugen und möglichst be-